

1. Montag 8. Juli

a) 14:00 – 16:00

- Prof. Dr. Thomas *Gutmann* (Münster): „Menschenwürde: Juridische Funktion und philosophische Begründung“
- Prof. Dr. Ulfrid *Neumann* (Frankfurt am Main): „Interessen und Bedürfnisse als normative Basis der Menschenwürde – eine Alternative zur metaphysischen Würdebegründung“
- Dr. Philipp *Gisbertz* (Göttingen): „Die Achtung des autonomen Selbst. Grenzen und Brücken in der Philosophie der Menschenwürde“
- Prof. Dr. Marijan *Pavcnik* (Ljubljana): „Die Brüchigkeit der Menschenwürde“

b) 16:30 – 18:30

- Prof. Dr. Shing I *Liu* (Taipeh): „Menschenwürde – ein interkultureller Rechtswert am Beispiel von Schuld und Unrecht“
- Prof. Dr. Yu-An *Hsu* (Taipeh): „Menschenwürde, Person und Strafrecht“
- Prof. Dr. Mototsugo *Nishino* (Nagoya): „Komplexität der Konstruktionsfaktoren des Menschenwürde-Begriffs“
- Prof. Dr. José Antonio *Santos* (Madrid): „Das Gedächtnis als epistemisches Element zum Verständnis der Menschenwürde“

2. Donnerstag 11. Juli

a) 14:00 – 16:00

- Prof. Dr. Marcus *Düwell* (Utrecht): „Menschenwürde und menschliches Selbstverständnis“
- Prof. Dr. Bijan *Fateh-Moghadam* (Basel): „Die Genealogie der Menschenwürde zwischen Säkularisierung und Sakralisierung“
- Prof. Dr. Stephan *Kirste* (Salzburg): „Menschenwürde als Recht des Menschen auf Anerkennung als Rechtsperson“

- Prof. Dr. Hiroshi *Hattori* (Nagoya): „Was lehrt uns das Scheitern der Verwurzelung des Begriffs der ‘Menschenwürde‘ in Japan?“

b) 16:30 – 18:00

- Prof. Dr. Dr. Altan *Heper* (Istanbul/Stuttgart): „Begründung eines Menschenwürdekonzepts ohne Metaphysik ist möglich – In demokratischen, modernen Gesellschaften ist ein Menschenwürdekonzept ohne religiösen Bezug notwendig“
- Prof. Dr. Young-Whan *Kim* (Seoul): „Rekonstruktion der Diskussion um die Menschenwürde – Menschenwürde als ein normatives Postulat“
- Prof. Dr. Wei *Feng* (Beijing): „Menschenwürde, Menschenbild und die verfassungsmäßige Kontrolle“

3. **Freitag 12. Juli** 14:00 – 15:30

- Prof. Dr. Dr. Dietmar *von der Pfordten* (Göttingen): „Menschenwürde als Selbstbestimmung über die eigenen Belange“
- Prof. Dr. Ralf *Stoecker* (Bielefeld): „Was braucht es, um Menschenwürde zu haben?“
- Prof. Dr. Dr. Paul *Tiedemann* (Frankfurt am Main/Gießen): „Die Persönlichkeitstheorie der Menschenwürde und ihr Verhältnis zur Metaphysik“

SW 43 (“Menschenwürde ohne Metaphysik”)

Prof. Dr. Marcus *Diiwell* (Utrecht):

„Menschenwürde und menschliches Selbstverständnis“

In der gegenwärtigen Diskussion wird die Menschenwürde bisweilen als ein (absoluter) Wert aufgefasst, etwa von der ‚fundamentalen Wertentscheidung des Grundgesetzes‘ gesprochen wird. Dann stellt sich zumeist die Frage, wie die normative Verbindlichkeit eines solchen Wertes aufgewiesen werden kann. Auch ist nicht evident, wie eine Werttheorie Grundlage einer Zuschreibung von Menschen- und Bürgerrechten werden kann. Andere Positionen sehen die Menschenwürde als Verbot einer spezifischen Form von Erniedrigungen (Margalit), womit aber sicherlich Menschenwürde nicht als Grundlage oder Fundament der Gesamtheit der Menschenrechte aufgefasst werden kann. Wieder andere (Waldron, Stoecker) sehen die Menschenwürde als eine (kontingente) Statuszuschreibung im Sinne einer universalen Erweiterung eines Status von Nobilität, der in vormodernen Zeiten nur wenigen zukam. In all diesen Diskussionen scheint sowohl umstritten zu sein, um was für eine Art von Konzept es sich bei der Menschenwürde handelt, also auch, warum der Menschenwürde ein solch fundamentaler und universaler Status zukommen solle.

Der vorliegende Beitrag wird Menschenwürde als ein Konzept profilieren, der den Status des Menschen als eines Wesens bezeichnet, dem unbedingter Respekt zukommt. Dieser Status ist aber weder ein Wert- noch ein kontingentes Statuskonzept. Vielmehr geht dieser Vorschlag davon aus, dass wir die Grundlage von Moralität nur plausibel verstehen können, wenn wir Moral im praktischen Selbstverständnis des Menschen begründen. Moral in diesem Sinne ist stets gebunden an die Erste-Persons-Perspektive von Menschen. Die Behauptung ist, dass sich menschliches Selbstverständnis nur konsistent verstehen lässt, wenn wir zugleich annehmen, dass ein unser Verständnis vom Menschen mit dem unbedingten Anspruch auf Respekt vor uns selbst als praktischem Wesen kompatibel ist. Der Anspruch auf konsistentes Selbstverständnis als praktisches Wesen ist aber überhaupt nicht sinnvoll bestreitbar. Der Vorteil einer solchen Konzeption besteht darin, dass sie durchaus offen ist für eine hermeneutische Perspektive, wonach die spezifische Form unseres Selbstverständnisses kulturell gebunden ist. Sie geht allerdings davon aus, dass jede Form kulturell gebundenen Selbstverständnisses nur konsistent gedacht werden kann, wenn sie diesem unbedingten Respekt vor dem Menschen Rechnung trägt.

Aufgabe dieses Beitrags wird es sein, dies Konzept von Menschenwürde moralphilosophisch zu entwickeln, seine anthropologischen Voraussetzungen zu explizieren und zu diskutieren, wie sich der Anspruch auf unbedingten Respekt vor der Menschenwürde zu kulturell diversen Formen des praktischen Selbstverständnisses verhält.

Prof. Dr. Bijan *Fateh-Moghadam* (Basel):

„Die Genealogie der Menschenwürde zwischen Säkularisierung und Sakralisierung“

Der Beitrag setzt sich mit aktuellen sozialphilosophischen Ansätzen auseinander, welche die Herausbildung des modernen juridischen Würdekonzepts nicht als eine Folge des säkularen Rechtediskurses, sondern als Ausdruck einer Verschiebung von Sakralität beschreiben. Die Deutung der Menschenwürde als «Sakralisierung der Person» (Hans Joas), richtet sich dabei ausdrücklich gegen zentrale Annahmen der Säkularisierungstheorie. Im Wege einer Rekonstruktion der Durkheim'schen Strafrechtstheorie lässt sich indes zeigen, dass die Genese des modernen Würdebegriffs unmittelbar mit der fortschreitenden Differenzierung, Rationalisierung und Säkularisierung sich modernisierender Gesellschaften verbunden ist. Die Menschenwürde ist nicht länger von ihrer Bestätigung in praktischen Erfahrungen «kollektiver Effervescenz» abhängig. Vielmehr ist es die Verselbständigung des Rechts im historischen Prozess der Säkularisierung, die einen absoluten Schutz der Subjektstellung von Personen als Rechtspersonen erst möglich macht.

Prof. Wei *Feng* (Beijing):*

„Menschenwürde, Menschenbild und die verfassungsmäßige Kontrolle“

Der Begriff der Menschenwürde stößt häufig auf Kritikpunkte, entweder als zu dicht oder als zu dünn. Es ist jedoch erstens zu erkennen, dass die moralische Richtigkeit der Menschenwürde ihre juristische Normativität rechtfertigen und stärken kann, und zweitens, dass das Menschenbild im Recht sowohl die individuelle als auch die soziale Dimension umfasst. In der individuellen Perspektive der Würde, um die Formel von „Mensch als Selbstzweck“ und die Würde als inneren Wert adäquat verstehen, liegt der Schlüssel darin, die Differenzierung und den Zusammenhang zwischen *principium diiudicationis* und *principium executionis* und zwischen *homo phaenomenon* und *homo noumenon* (und zwar Menschheit in der Person) zu begreifen. Daher sind die Menschenrechte, die freie Vereinigung der Bürger und die staatliche Strafgerechtigkeit rational begründet. In der sozialen Perspektive der Würde ist zu verstehen, dass sowohl der Einzelmensch als auch der soziale Mensch fiktive Konstruktionen in verschiedenen Rechtszeitaltern sind. Darüber hinaus hat der Sozialrechtsgedanken den Begriff der Persönlichkeit nicht durch einen neuen ersetzt. Die Klausel „persönliche Würde“ vermittelt ein kohärentes Verständnis der vielfältigen Bilder von „Bürger“, „Volk“, „Menschheit“ und „Mensch“ in der chinesischen Verfassung. Auf der einen Seite hat die Klausel „persönliche Würde“ eine schwache Normativität, die erfordert, die Ausübung staatlicher Gewalt und die verfassungsmäßige Kontrolle zunächst unter der Leitung des Menschenbildes zu erörtern und abwägen; zweitens, das gemeinsame Modell der verfassungsmäßigen Kontrolle der

* Dozent an der China Universität für Politik- und Rechtswissenschaft, Beijing; zugleich Doktorand an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Deutschland.

Freiheitsrechte und der Sozialrechte anzuerkennen; und drittens, die Menschenwürde als ein zu optimierendes Prinzip zu betrachten. Auf der anderen Seite weist die Klausel „persönliche Würde“ auch eine starke Normativität auf, die hervorhebt, dass die chinesische Verfassungsgeber im Jahr 1982 zunächst den Begriff der Würde und den der Persönlichkeit in einem notwendigen Zusammenhang verstehen, und zweitens, die Freiheit der Person, die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde in einer progressiven Beziehung systematisch konstruieren. Um die schwierigen Fälle wie z. B. des „Rechts auf Suizid“, der Todesstrafe, des zivilen Ungehorsams, des menschlichen Embryos, der künstlichen Intelligenz usw. zu lösen, ist es unumgänglich, sowohl die moralische als auch die juristische Normativität der Menschenwürde anzuerkennen. Daher erfordert zumindest die Menschenwürde mit starken Normativität eine metaphysische Begründung.

Dr. Philipp *Gisbertz* (Göttingen)

„Die Achtung des autonomen Selbst. Grenzen und Brücken in der Philosophie der Menschenwürde“

Die Debatten um die Menschenwürde und um deren korrekte Deutung haben sich in Schulstreitigkeiten verirrt. Autonomie, (Selbst-)Achtung, Demütigung und Status sind zu Namen für Denkschulen geworden. Es scheint fast so, als werde nicht mehr über den gleichen Begriff geredet, wenn Theoretiker*innen der menschlichen Würde diskutieren. Doch dieser Eindruck täuscht. Beinahe alle plausiblen Konzeptionen der Menschenwürde teilen einen gemeinsamen Grundgedanken, nämlich einen engen Bezug zum moralischen Status der personalen Identität bzw. des Selbst im Sinne eines Persönlichkeitskerns, den die Einzelne durch ihre autonomen Lebenspläne, Entscheidungen und Werte, aber auch durch Zugehörigkeiten zu identitätsstiftenden Gruppen definiert. Die Argumente der Denkschulen sind dabei (bei allen zugestandenen Unterschieden) oft viel enger über diesen gemeinsamen Kern verbunden, als es den Anschein erweckt.

Die eigentliche Grenze zwischen den einander widerstrebenden Theoriegruppen ist eine ganz andere: Nicht Autonomie und Achtung, sondern Kontingenz und Unverfügbarkeit markieren den zentralen Streitpunkt – und für alle zuvor genannten Denkschulen finden sich Theoretiker*innen auf beiden Seiten dieser Linie.

Theorien der Kontingenz begegnen allerdings einem fundamentalen Problem: Sie können weder den herausragenden Wert der Menschenwürde in Moral und Recht noch einige unserer stärksten moralischen Intuitionen adäquat abbilden. Es gilt daher eine Konzeption der Unverfügbarkeit der Menschenwürde zu entwickeln, die vor allem nicht dem verbreiteten Gegeneinwand methodisch haltloser Metaphysik erliegt. Genau in dem Bezug auf den gemeinsamen Grundgedanken der personalen Identität können wir den Ausgangspunkt einer solchen Konzeption finden, der sich methodisch behutsam und ohne metaphysische Spekulation zu einer Theorie der menschlichen Würde entfalten lässt.

Prof. Dr. Thomas *Gutmann* (Münster):

„Menschenwürde: Juridische Funktion und philosophische Begründung“

Als Rechtsbegriff ist das Konzept „Würde des Menschen“ auf die Funktionen bezogen, die es für die Begründung eines legitimen Rechtssystems übernimmt. Aus der Vielfalt höchst unterschiedlicher philosophischer Assoziationen, die mit dem Begriff „Würde“ verbunden sind, können deshalb nur bestimmte zu seiner Begründung und zum Verständnis seiner rechtlichen Tiefengrammatik beitragen. Der Würdegrundsatz umschreibt das Fundament wechselseitiger Anerkennung von Menschen als Rechtspersonen. Als Garantie elementarer Gleichheit autonomer Rechtspersonen begründet er nicht nur ein „Recht darauf, Rechte zu haben“, sondern auch einen Anspruch auf gleiche Achtung und schließlich einen Anspruch auf Schutz jenes Kernbereichs personaler Autonomie, in dem die Einzelnen ihre je eigenen Konzepte eines gelingenden Lebens ausbilden und verfolgen. Das juridische Würdekonzept ist begrifflich und funktional auf die Idee individueller Menschenrechte bezogen und teilt deren Dynamik.

Die juridische Funktion des Menschenwürdesatzes im liberalen Rechtsstaat bedingt, dass er als strikt *säkulares Konzept* verstanden werden muss, das nur nach den Regeln des öffentlichen Vernunftgebrauchs ausbuchstabiert werden kann. Ob diese Feststellung bereits impliziert, dass das juridische Konzept „Würde des Menschen“ ganz „ohne Metaphysik“ auskommt, hängt davon ab, wie eng oder weit man den Begriff der Metaphysik fasst. Auf der Ebene metaethischer Grundintuitionen ist das Konzept jedenfalls nicht neutral – es lässt sich weder konsequentialistisch noch tugendethisch rekonstruieren und nicht ohne Bezugnahmen auf spezifische Prämissen der deontologischen, kantischen Tradition und ihres egalitären Individualismus verständlich machen. Zugleich verhindern die spezifischen Funktionen des juridischen Würdekonzeptes jedoch einen unmittelbaren Anschluss an die kantische Begriffstradition, deren Würdebegriff nicht inklusiv genug verfährt und für eine Reihe auch rechtlich verfasster Fragen der Gerechtigkeit keine adäquaten Antworten bereithält.

Prof. Dr. Hiroshi *Hattori* (Nagoya):

“Was lehrt uns das Scheitern der Verwurzelung des Begriffs der ‚Menschenwürde‘ in Japan?“

Seit dem Ende des zweiten Weltkriegs ist der Begriff der »Menschenwürde« im (internationalen) Rechte „positiviert“ worden und ihr Wert ist schon lange weltweit anerkannt. Aber das Verständnis ihrer wahren Bedeutung setzt gewissen historische und kulturelle Hintergrundkenntnisse des Abendlandes voraus. Das heißt, in Staaten anderer Kulturräume hat man im Prinzip mit der Rezeption dieses von Europa entwickelten Begriffs Schwierigkeiten. Gerade in Japan ist dies der Fall: Schon im Verlauf seiner „Modernisierung“ wurde der Begriff der „Würde (dignity)“ an sich im europäischen Sinne verstanden, jedoch ist hier die „Menschenwürde“ bis heute *noch nicht* im Gesetz verankert, auch wenn einige ähnliche Wörter

wie „die Würde des Individuums“ *gelegentlich* vorkommen. Diese Situation bleibt unverändert, obwohl neuerdings die „Menschenwürde“ bei wichtigen Ereignissen vor einer Krise steht.

In meinem Referat skizziere ich die unterschiedliche Geschichte des eigenständigen japanischen Begriffs der „Würde (尊厳)“, z.B. im Bushido (武士道, dem japanischen Rittertum), wobei das englische Wort „dignity“ der lateinischen Bedeutung der „dignitas“ im antiken Rom fast entsprach. Ich fokussiere eher das japanisch-spätmittelalterliche Denken wie „Mito-Gaku (Mito Schule)“ in der Edo-Zeit, was m.E. für das nachherige Verständnis des Begriffs der Würde in Japan entscheidend ist. Vor allem wurde seiner Träger fast ausschließlich auf den Kaiser oder seinen Rang angewandt, insbesondere auch auf die *Verfassung* im Sinne des ganzen Staatswesens (Kokutai (国体), nicht als des geschriebenen Rechts). Diese Konnotation mit der Begrenzung auf den Würdenträger (insbesondere „Würde der Verfassung [oder des Staatwesens]“) bestimmt vielleicht bis heute das japanische Bewußtsein, was überhaupt mit „Würde“ in Japan gemeint ist. Daraus könnte man schließen, dass der Begriff der Würde an sich eine – metaphysische oder empirische – „*Autorität* oder *ehrfurchtgebietende*“ Träger der Würde impliziert oder sogar voraussetzt, was auch bei der Verwurzelung der „Menschenwürde“ gilt. Hier will ich auch vom rechtstheoretischen Gesichtspunkt die Rolle dieser Würde analysieren, die sie vor und während der Kriegszeit für die Herrschaft des damaligen Regimes gespielt hat. Dabei ging es rechtstheoretisch, vor allem zur Lehre der Rechtsgeltung, um die Interaktion zwischen dem Träger der Autorität (Kaiser) und seinem Untertanen (Bürgern).

Die Menschenwürde ist m.E. noch heute in Japan nicht angewachsen. Das kann man anhand der folgenden bedeutenden Ereignisse verstehen: Durch die (Natur-)Katastrophen wie des Tsunamis und des GAUs am 11.03.2011 starben viele Leute oder wurden verletzt. Obwohl es um die Würde des Menschen ging, wurde sogar dieser Begriffe nicht verwendet. Dabei könnte die Tatsache wichtig sein, dass Japaner oft unter Naturkatastrophen leiden, denn es geht um den Unterschied der europäischen anthropozentrischen Weltanschauung zur japanischen, bei der man auch als Träger der Würde die Natur annehmen kann und sich gerade das Konzept „der Würde der Natur“ in Japan durchgesetzt hat. Ein heikles Ereignis der jüngeren Vergangenheit ist das Massenmord an Behinderten in Sagamihara (in der Nähe von Yokohama), der Täter hat 19 Menschen in einem Behindertenheim umgebracht. Bedeutsam ist, dass der Täter früher in der Einrichtung (Tatort) gearbeitet hatte, dass er nach der Festnahme einen Einfluss durch das Gedankengut der Eugenik und sogar auch vom Denken Hitlers zugegeben hat, und dass es *nur wenige* Aussagen z.B. in der Nachrichten mit dem Wort „Würde“ gab, obwohl gerade Monaten zuvor des Massaker ein Gesetz gegen die Diskriminierung von Behinderten erlassen worden war. Im Art. 1 dieses Gesetzes ist die Würde des Behinderten als Individuum verankert. Ferner findet neuerdings eine scharfe Debatte zur Frage der Euthanasie (Sterbehilfe) statt: der Anlass war ein Buch (Essay) der berühmten Drehbuchautorin, Sugako Hashida, unter dem Titel „Bitte gewähren Sie mir Sterbehilfe“. Von dem Hintergrund dieser drei Ereignisse möchte ich die Bedeutung des Begriffs „Würde“ in Japan erneut hinterfragen.

Ein denkbarer und festerer Weg für die tiefe Verwurzelung der „Menschenwürde“ in Japan sollte zuerst ein besseres Verständnis des Begriffs des „menschewürdigen Daseins“ sein, wie er z.B. in Deutschland zuerst in der Weimarer Verfassung formuliert wurde. Dadurch könnte die Idee, die Menschenwürde im Sinne der großen Würde, nämlich als „Selbstbestimmung über die eigenen Belange“ zu verstehen (Dietmar von der Pfordten), auch in Staaten anderer

Kulturräume (wie Japan) ein festes Fundament für die oben genannte Verwurzelung gewinnen. Diese Möglichkeit überprüfe ich theoretisch.

Prof. Dr. Dr. Altan *Heper* (Istanbul/Stuttgart):

**„Begründung eines Menschenwürdekonzepts ohne Metaphysik ist möglich –
In demokratischen, modernen Gesellschaften ist ein Menschenwürdekonzept ohne
religiösen Bezug notwendig“**

Für die Frage, ob Menschenwürde sich ohne Metaphysik begründen lässt, sollte man zuerst eine Begriffsbestimmung vornehmen. Unter Metaphysik wird in diesem Thesenpapier die Gesamtheit der Begriffe, Thesen und Theorien verstanden, die der empirischen Begründbarkeit entzogen und einer erkenntnistheoretischen Letztbegründung nicht zugänglich sind, also die Welt der transzendenten Werte und normativen Wahrheiten.

Die herrschende Ansicht ist, dass Begriffe wie “Menschenwürde”, “Gleichheit” und “freier Wille” metaphysische Begriffe sind.

Frage 1. Können derartige Ansätze dem Prinzip der Menschenwürde eine tiefergehende, über die positivrechtliche Fundierung hinausreichende Begründung geben? Oder steht ein religiös bzw. im Rahmen eines metaphysischen philosophischen Ansatzes verankertes Menschenwürde-Prinzip auf tönernen Füßen?

Antwort 1. Aus meiner Sicht können derartige Ansätze dem Prinzip der Menschenwürde eine tiefergründe, über die positivrechtliche Fundierung hinausreichende Begründung **nicht geben**.

Die meisten metaphysischen Konzepte der Menschenwürde gehen entweder auf die religiösen Begründungen oder die säkularen kantischen Begründungen zurück.

In demokratischen, modernen Gesellschaften können religiöse Überzeugungen nicht bindend sein. Weitgehend wird angenommen, dass der Begriff der Menschenwürde einen stoisch-christlichen Ursprung hat. Doch dieser erschwert die Akzeptanz des Begriffs seitens nichtchristlicher Menschen

Ursprünglich Kantische Konzeptionen wie die Objektformel von Günther Dürig reichen für neue Herausforderungen angesichts der medizintechnischen Entwicklungen nicht aus.

Frage 2. Inwiefern können metaphysische Ansätze zu einer Erweiterung, inwieweit können sie zu einer Einschränkung (Stichwort: Sterbehilfe) des Schutzes führen, der elementaren menschlichen Interessen durch das Prinzip der Menschenwürde zu Teil wird?

Meines Erachtens können metaphysische Ansätze können zu keiner Erweiterung führen. Metaphysische Ansätze können zu einer Einschränkung des Schutzes führen. Im Zusammenhang mit der Sterbehilfe argumentieren die Gegner der Sterbehilfe, dass sich der gesellschaftliche Rang der Menschenwürde aus dem Umgang der Menschen einer Gesellschaft mit ihren Sterbenden herleitet; gerade wegen deren “Schwäche-Situationen” am Lebensende besonders sensiblen Schutzes.

Frage 3 Lässt sich ein interaktiver Ansatz der Menschenwürde vertreten, der darauf verzichtet, Würde als apriorische Eigenschaft des Menschen zu interpretieren, und sie allein im Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation lokalisiert.

Ein interaktiver Ansatz der Menschenwürde lässt sich vertreten, der darauf verzichtet, Würde als apriorische Eigenschaft des Menschen zu interpretieren und sie allein im Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation lokalisiert.

Alle soziologischen Theorien der Menschenwürde argumentieren die Menschenwürde metaphysikfrei und auf Kommunikationsbasis. Darunter fallen u. A. Gisela Lindemanns Konzept¹ und Niklas Luhmanns Konzept.

Auch Hasso Hofmann und Horst Dreiers Konzepte sind aus meiner Sicht metaphysikfern.

Nach Dreier Menschenwürde ist Würde zufolge 'kein Substanz-Qualität –oder Leistungs- sondern ein Relations-oder Kommunikationsbegriff'; demgemäß konstituiert sich Würde "in sozialer Anerkennung durch positive Bewertung von sozialen Achtungsansprüchen². Dieses Konzept ist metaphysikfern.

Frage 4 Kann die praktische Funktion des Menschenwürde-Prinzip überzeugend auf den Schutz lebensweltlicher menschlicher Bedürfnisse und Interessen reduziert werden oder muss sich auf den Schutz bestimmter "Werte " oder eines bestimmten "Menschenbildes" erstrecken?

In der aktuellen Diskussion und in der Situation in Deutschland ist der Menschenwürdebegriff so unbestimmt, ja so wagemäßig ist, wird er dazu missbraucht, die bioethischen Diskussionen zu stoppen, Forschungen zu diskreditieren und jeden technischen Fortschritt und jede Entwicklung mit dem Verdacht "menschenunwürdig zu sein" abzustempeln.³ Wenn der Begriff der Menschenwürde nicht bestimmbar wird, besteht die Gefahr, dass der Begriff vollkommen inhaltsleer wird. Doch niemand möchte, dass ein Konzept, das in der Rechtsordnung eine zentrale Rolle spielt, zu einer inhaltsleeren, rhetorischen Floskel wird.

Um vermeiden zu können, dass eine zivile Religion aus der Menschenwürde wird, sollte man andere Konzepte entwickeln, die Metaphysik fern sind.

Prof. Dr. Yu-An Hsu (Taipeh):

„Menschenwürde, Person und Strafrecht“

Der Begriff der Menschenwürde ist der Grundgedanke des Rechts eines demokratischen Landes. Ihre Absolutheit stellt eine Grenze dar, die nicht überschritten werden kann. Die Gültigkeit der Menschenwürde als Grundrecht gilt nicht nur für den Staat, sondern auch für private Beziehungen.

Nach allgemeiner Meinung stammt diese Idee aus Kants Objektformel. Wenn wir an die Trennung zwischen Menschen in der Geschichte der Rechtsphilosophie denken, wird es zuerst ein Problem geben. Was bedeutet hier der Menschbegriff ?

¹ Für ihre Theorie eingehend Lindemann, Menschenwürde –ihre gesellschaftsstrukturellen Bedingungen in: Menschenwürde und Medizin, Hrsg. Jan Joerden, Erich Hilgendorf, Felix Thiele, Berlin, 2013, s. 419-446.

² Horst Dreier, Grundgesetzkommentar, Hrsg. H. Dreier, Bd.I Artikel 1-19, Mohr Siebeck 2019, Rd.52 ff.

³ Vgl. D. Birnbacher, Mehrdeutigkeiten im Begriff der Menschenwürde in: Aufklärung und Kritik 2 Sonderheft 1 (1985)S.4-13.

Wenn wir den Begriff des Menschen im ontologischen Sinne verstehen, kann man bezweifeln, dass Bestrafung nicht die Menschenwürde verletzt. Dann könnte als Einschränkung der Freiheit die Bestrafung in der Verfassungsordnung illegal sein, weil Beschränkungen unweigerlich die Würde mindern.

Betrachten wir den Menschen als eine vernünftige Person, so ist die Rechtfertigung für die Bestrafung der freie Wille der Person. Mit anderen Worten, eine Person hat zuvor den rechtlichen Konsequenzen des Gesetzes zugestimmt. Diese Aussage befindet sich in einem Dilemma. Warum darf man die eigene Würde aufgeben, obwohl die Würde des Menschen unantastbar ist?

Diese Probleme sollten in diesem Beitrag behandelt werden.

Prof. Dr. Young Whan *Kim* (Seoul):

„Rekonstruktion der Diskussion um die Menschenwürde – Menschenwürde als ein normatives Postulat“

1. Der Begriff der Menschenwürde fungiert als eine Integrationsformel. Freilich wird diese einheitsstiftende Leistung durch seine semantische Unbestimmtheit bzw. Beliebigkeit der inhaltlichen Ausfüllungen im jeweiligen Anwendungskontext erkaufte. Aber diese Vieldeutigkeit und Mehrdimensionalität reichen noch nicht aus, diesen normativen Leitbegriff als Leerformel abzutun, zumal er immer noch als eine argumentative Allzweckwaffe wirkt.

2. Der kognitive Diskussionsansatz, in dem nach der Menschenwürde als menschliche Eigenschaft gesucht wird, ist erkenntnistheoretisch deswegen problematisch, weil der empirische Ansatz den Ausschluss von Personen droht, die diese Fähigkeit nicht besitzen. Wird diese Konsequenz durch die Annahme einer ontologischen Vernünftigkeit abgeholfen, die jedem Individuum ungeachtet eines empirischen Mangels an dieser Fähigkeit zukommt, so ist die Grenze zwischen Empirie und Metaphysik überschritten. Im Vordergrund soll daher die Frage stehen, warum der Schutz der als Eigenschaft betrachteten Menschenwürde durch moralische wie rechtliche Normen notwendig ist, egal was darunter verstanden wird. Damit wird Menschenwürde als ein normatives Postulat begriffen.

3. Dabei soll auf einen Rückgriff auf Metaphysik oder Religion verzichtet werden, der vor allem dem Gebot der Neutralität des säkularen Staates nicht gerecht wird. Stattdessen kann auf die unterschiedlichen menschlichen Bedürfnissen und Interessen Bezug genommen werden. Davon ausgehend wird hier unmittelbar gefragt, was Menschen auf keinen Fall erdulden wollen und was nicht zu tun wir uns aus diesem Grund wechselseitig zusichern. Ein kleiner weiterer Schritt ist es, von diesen geschützten Interessen her die damit unvereinbaren Handlungen als den normativen Inhalt der Menschenwürde zu beschreiben. Es geht hier um die wechselseitige Anerkennung als normatives Fundament, die in der normativen gesellschaftlichen Verständigung hergestellt wird.

4. Unergiebig für die Feststellung des Anwendungsbereichs der Menschenwürde ist die sog. Objekt-Formel von Kant. Hier erscheint der sog. negative Begründungsansatz von Margalit viel plausibler, von Bedürfnissen und Interessen her die demütigenden Zustände nachzuweisen. Dabei wird die Menschenwürde als Anspruch auf menschenwürdige Behandlung begriffen werden, was das Ergebnis wechselseitiger Zuschreibung darstellt.

5. Was die Verletzungshandlung der Menschenwürde angeht, kommt zunächst die Erfahrung einer Demütigung in Betracht, die ein gewisses Maß überschreitet. Demütigung bedeutet hier den Ausdruck der Missachtung des Opfers durch den Täter dar, der zugleich die Selbstachtung des Betroffenen verletzt. Aber die Menschenwürde kann auch durch den Zwang tangiert werden, wo dem einzelnen die Möglichkeit genommen wird, in Übereinstimmung mit der persönlichen Identität zu leben. Missachtung dieses Anspruchs kann nicht nur durch das Verhalten Dritter, sondern auch die Nichtgewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und die Situation des schwerleiden kranken Menschen erfolgen.

6. In Bezug auf das Verhältnis zwischen Menschenwürde und den sich aus dieser ergebenden Rechten lässt sich sagen, dass ein Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde einen eigenen Anwendungsbereich hat, der vom Schutzbereich anderer Grundrechte nicht umfasst ist. Hier besteht bei der sog. Ensembletheorie die Gefahr der Redundanz. Eine menschenunwürdige Situation oder Behandlung kann sich weder durch das die allgemeine Handlungsfreiheit schützende Grundrecht noch durch das die körperliche Integrität garantierende Grundrecht angemessen erfasst werden. Allerdings bedarf es noch der Überlegung, ob Menschenwürde als subjektives Recht den Regeln oder den Prinzipien zugeordnet werden soll.

Prof. Dr. Stephan *Kirste* (Salzburg):

„Menschenwürde als Recht des Menschen auf Anerkennung als Rechtsperson“

Die Würde des Menschen ist ein Grundprinzip des Rechts, das aufgrund der Unrechtserfahrungen des 20. Jahrhunderts nicht nur eine moralische Forderung *an* das Recht richtet, sondern *in* das positive Recht transformiert wurde. Als Rechtsprinzip schützt sie in ihrem inhaltlichen Kern die Anerkennung des Menschen als Rechtssubjekt. Der Form nach kann sie diese Anerkennung aber nur leisten, wenn sie zugleich ein subjektives Recht ist: Die Menschenwürde ist daher das Recht des Menschen auf Anerkennung als Rechtssubjekt. Sie ist damit nicht nur Fundament der Menschenrechte, insofern sie sicherstellt, dass jeder Mensch Subjekt der Menschenrechte ist, sondern auch ein Menschenrecht selbst.

Prof. Dr. Shing-I *Liu* (Taipeh):

„Menschenwürde - ein interkultureller Rechtswert am Beispiel von Schuld und Unrecht“

Das Recht muss von den Mitgliedern der Gesellschaft verlangen, dass sie sich von den ihre Existenz tragenden Verhaltensnormen auch bestimmen lassen. Die Achtung vor der Menschenwürde ist Grundlage für alles Verhalten der Staatsorgane gegenüber dem einzelnen. Die Garantie der unantastbaren Menschenwürde hat sich zu einer universalen ethischen und rechtlichen Norm herausgebildet.

Die unantastbare und unteilbare Würde der menschlichen Person zu schützen und zu achten: Das ist der heute weltweit anerkannte Anspruch, vor dem staatliche Gewalt sich zu legitimieren hat.

Wie kann der Begriff der Menschenwürde auf der Ebene der interkulturellen Rechtswelt begründet werden - und wie lassen sich Menschenrechte global absichern? Es ist ein langer Weg der Rechtsvergleichung. Das Prinzip der Reziprozität wird eine große Rolle spielen.

Der Beitrag befasst sich damit, das Schuldprinzip und deren relevanten Prinzipien und Begriffe zu denken bzw. darüber nachzudenken.

Prof. Dr. Ulfrid *Neumann* (Frankfurt am Main):

„Interessen und Bedürfnisse als normative Basis der Menschenwürde – eine Alternative zur metaphysischen Würdebegründung“

Die Menschenwürde wird sowohl im philosophischen als auch im juristischen Diskussionskontext weithin als eine Eigenschaft verstanden, die dem Einzelnen oder der menschlichen Gattung (und damit mittelbar dem Einzelnen) zukommen soll. Diese Eigenschaft wird teils empirisch (Vernunftbegabung, Fähigkeit, sich an moralischen Normen zu orientieren), teils metaphysisch (als eine nicht auf empirische Eigenschaften reduzierbare „Ausstattung“ des Menschen) verstanden. Aus dieser Eigenschaft werden normative Konsequenzen abgeleitet (Gebot des Schutzes der Menschenwürde).

Beide Ansätze sind problematisch. Soweit normative Konsequenzen aus empirischen Eigenschaften „des“ Menschen abgeleitet werden, müsste (von dem Problem der Ableitung eines Sollens aus einer Seinsbehauptung abgesehen) folgerichtig auf das Individuum angestellt werden; damit wären Personen, die der die Menschenwürde (angeblich) konstituierenden Eigenschaft entbehren, nicht durch das Würdeprinzip geschützt. Die Ableitung normativer Konsequenzen aus einer behaupteten metaphysischen Eigenschaft des Menschen ist argumentativ vertretbar, die Annahme einer solchen Eigenschaft aber erkenntnistheoretisch nicht zu rechtfertigen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Menschenwürde nicht als Eigenschaft, sondern als Anspruch des Menschen zu verstehen. Dieser Anspruch kann auf konsensfähigen Interessen und Bedürfnisse aller Menschen zurückgeführt und insofern normativ begründet werden. Für die Bestimmung des Schutzbereichs des Menschenwürdeprinzips ergeben sich daraus weitreichende Konsequenzen. So ist ein „paternalistischer“ Würdeschutz – entgegen der extensiven Tendenz in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte – nur in engen Grenzen zulässig. Eine Ausweitung ergibt sich insofern, als der Schutzbereich der Menschenwürde sich in einer an Interessen und Bedürfnissen des Menschen orientierten Interpretation nicht nur auf Eingriffe durch Personen und Institutionen, sondern auch auf „menschenunwürdige“ Situationen (Armut, qualvolles Leiden) erstreckt.

Prof. Dr. Mototsugu *Nishino* (Nagoya):

„Komplexität der Konstruktionsfaktoren des Menschenwürde-Begriffs“

Der Begriff der Menschenwürde ist der heikelste Rechtsbegriff. Hinsichtlich seiner Gestaltungsebene gibt es verschiedene Faktoren: Reaktion gegen Nazi-Totalitarismus und Einflüsse der Ideengeschichte. Hinsichtlich seiner rechtsdogmatische Konstruktionen gibt es verschiedene Problematiken: Schwierigkeit der positive Definition, Dilemma zwischen der Unantastbarkeit und den umfassenden Anwendungsbereichen, Grundsatz versus Grundrecht, Struktur und Objektformel. In der bisherigen Diskussionen dreht sich es um drei grundlegenden Streitpunkte: den Schutzgehalt der Menschenwürde, die Adressatenebene (Trägerschaft) und die Täterebene (Handlungsmodus der Verletzung) der Menschenwürde. Ich erörtere die überschneidenden Aspekte dieser drei Punkte und versuche daran anschließend, die gesamte komplexe Struktur der Menschenwürde aufzubauen.

Um ein tieferes Verständnis von Menschenwürde zu erhalten, scheint es mir notwendig, das Augenmerk auf die Einzigartigkeit und Endlichkeit (Sterblichkeit) des realen Menschen zu richten und über deren Bedeutung nachzudenken. Ich möchte kurz meine Gedanken zeigen.

Prof. Dr. Marijan *Pavčnik* (Ljubljana):

„Die Brüchigkeit der Menschenwürde“

Der Beitrag befasst sich mit einigen Gesichtspunkten, die durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien in der Angelegenheit *Titostraße* aus dem Jahre 2011 (U-1-109/10) eröffnet wurden. Durch diese Entscheidung wurde Artikel 2 des Erlasses, mit dem die Stadtgemeinde Ljubljana die Neubenennung einer Straße mit dem Namen Titostraße bestimmt hatte, als ungültig erklärt. Das tragende Argument der Entscheidung ist, dass der Name von Josip Broz Tito (1982–1980) das totalitäre Regime im ehemaligen Jugoslawien symbolisiert.

In der Begründung des Verfassungsgerichts heißt es, dass der angefochtene Erlass 2009 verabschiedet wurde, also achtzehn Jahre nachdem Slowenien selbstständig geworden und eine »auf Verfassungswerten, die den Werten des Regimes vor der Unabhängigkeit widersprechen, beruhende« konstitutionelle Ordnung hergestellt hatte. Solche Neubenennungen stehen im Widerspruch zum Prinzip der Achtung von Menschenwürde, der auf dem Verfassungsgrundsatz, dass Slowenien eine demokratische Republik ist (Art. 1 der Verfassung der Republik Slowenien), basiert.

Menschenwürde und Demokratie sind ein bedeutungsvolles Paar. Deren Verbindung besteht nicht darin, dass Menschenwürde zwangsläufig aus dem Prinzip der Demokratie hervorgehen

würde, sondern darin, dass Menschenwürde als zentrales Element der konstitutionellen Demokratie die Formen des demokratischen Entscheidens inhaltlich verpflichtet. Je enger diese Verbindung ist und je intensiver durch demokratisches Entscheiden die Dimensionen der Menschenwürde gefestigt und vertieft werden, desto hochwertiger ist eine menschenwürdige Demokratie.

Prof. Dr. Dr. Dietmar *von der Pfordten* (Göttingen):

„Menschenwürde als Selbstbestimmung über die eigenen Belange“

Man kann vier Teilbegriffe der Menschenwürde unterscheiden:

(1) Bei der „großen“ Menschenwürde handelt es sich um eine *nichtkörperliche, innere, gleiche, im Kern unveränderliche, notwendige und allgemeine Eigenschaft des Menschen*, wie sie in einer ersten, noch wenig reflektierten Form bei Cicero auftauchte, vor allem vom Christentum weitergetragen und dann nach ersten Ansätzen in der italienischen Renaissance insbesondere von Kant als *Selbstgesetzgebung* bzw. *Selbstbestimmung* konkretisiert wurde. (2) Mit der „kleinen“ Menschenwürde ist dagegen die *nichtkörperliche, äußere, veränderliche Eigenschaft der wesentlichen sozialen Stellung und Leistung* eines Menschen gemeint, wie sie auf eine herausgehobene soziale Position eingeschränkt bereits mit dem lateinischen Ausdruck *dignitas* bezeichnet wurde. (3) Als Grenzfall der kleinen Würde kennt man seit Samuel von Pufendorf im 17. Jahrhundert noch eine „mittlere“ Würde. Auch sie bezieht sich auf die *äußere Eigenschaft der wesentlichen sozialen Stellung* der Menschen, betont aber die *natürliche und damit im Prinzip unveränderliche Gleichheit* dieser sozialen Stellung aller Menschen. (4) Schließlich forderten im 19. Jahrhundert insbesondere Vertreter der sozialistischen Bewegung ein „menschenwürdiges Dasein“. Damit wurde die Verwirklichung ökonomischer bzw. materieller Voraussetzungen der Menschenwürde verlangt. Man kann insofern abkürzend von einer „ökonomischen“ Würde sprechen, genauer von einer „ökonomischen Würdebedingung“.

In dem Vortrag wird es vor allem um die große Menschenwürde gehen, welche in vielen Pakten, Deklarationen und Verfassungen gemeint ist, wenn davon gesprochen wird, dass die Menschenwürde angeboren, inhärent oder unverfügbar ist, etwa in der UN-Menschenrechtsdeklaration oder Art. 1 des deutschen Grundgesetzes. Die große Menschenwürde lässt sich – so der hier unterbreitete Vorschlag – am Besten *als Selbstbestimmung über die eigenen Belange* verstehen.

Prof. Dr. José-Antonio *Santos* (Madrid):

„Das Gedächtnis als epistemisches Element zum Verständnis der Menschenwürde“

In diesem Vortrag möchte ich einige Wege ausloten, um das Konzept der Menschenwürde in der „postmetaphysischen“ Ära besser zu verstehen. Daher basiere ich auf einer

hermeneutischen Auffassung, die vorsichtig mit Begriffen wie Natur, Menschenwürde oder Mitgefühl agieren. Zu beachten ist, daß diese Begriffe sehr stark von der Biotechnologie und dem digitalen Zeitalter beeinflusst sind. In diesem Kontext möchte ich die Verwendung von Gedächtnis als epistemisches Instrument zur Analyse der erkenntnistheoretischen Grundlagen der Menschenwürde und der möglichen praktischen Konsequenzen des Einsatzes vorschlagen. Das Gedächtnis wieder zu erhalten heißt das Denken nach 1945 zu befruchten. Die Philosophie des Gedächtnisses – jenseits einer parteilichen Instrumentalisierung – hat den Sinn, die politischen Zwänge nicht mit der intellektuellen Strenge zu verwechseln. Die Philosophie des Gedächtnisses ist als politische Waffe verwerflich. Für die Zeit nach der Nachkriegszeit versuche ich auch im Thema dieses Vortrags zwei Probleme zu analysieren: einerseits, wieviel Gedächtnis wir haben möchten und zweitens wieviel davon kann jedes Staatmodell ertragen. Eine (neue) Interpretation des Gedächtnisses ist ein Problem, das die ganze Menschheit angeht. Damit stelle ich eine bestimmte anthropologische Auffassung vom Menschen vor und nehme Abstand von bloßem Wunschdenken.

Prof. Dr. Ralf *Stoecker* (Bielefeld):

„Was braucht es, um Menschenwürde zu haben?“

In der aktuellen philosophischen Debatte der Menschenwürde spielt die Frage eine große Rolle, wer überhaupt eine Menschenwürde hat. Haben frühe Embryonen eine Menschenwürde? Wie steht es mit stark geistig behinderten und komatösen Menschen? Haben Tote eine Menschenwürde? Und können nicht auch Tiere oder sogar künstliche Systeme eine entsprechende Würde haben?

Offensichtlich hängen die Antworten auf diese Fragen davon ab, welches Verständnis von Menschenwürde man für richtig hält. Ralf Stoecker hat sich in den letzten Jahren wiederholt für eine Konzeption stark gemacht, die die Menschenwürde eng an die soziale Würde und ihre Verletzlichkeit bindet (Stoecker, *Theorie und Praxis der Menschenwürde*, Mentis 2019). Das Gebot, die Menschenwürde zu achten wird hier als eine Kombination aus mehreren Verpflichtungen verstanden:

- einer negativen *prima facie* Verpflichtung, niemanden in seiner sozialen Würde zu verletzen, zu erniedrigen und zu demütigen,
- einer negativen kategorischen Verpflichtung, eine bestimmte Grenze der Erniedrigung nicht zu unterschreiten, und
- einer positiven *prima facie* Verpflichtung, Menschen darin zu unterstützen, ihre Würde zu wahren, die dazu selbst nur beschränkt oder gar nicht in der Lage sind.

In dem Vortrag soll es darum gehen, welche Konsequenzen diese Position für den Kreis der potentiellen Menschenwürdeträger hat und welche ethischen Schlussfolgerungen man daraus ziehen sollte. Es wird sich zeigen, dass sich das Gebot, die Würde zu achten, auf Menschen

beschränkt, dass es bei Menschen aber nicht so sehr auf ihre aktuellen Eigenschaften und Fähigkeiten ankommt, sondern auf ihre Biographie und darauf, wer sie sind.

Prof. Dr. Dr. Paul *Tiedemann* (Frankfurt a.M./Gießen):

„Die Persönlichkeitstheorie der Menschenwürde und ihr Verhältnis zur Metaphysik“

Es gibt zwei Arten von Metaphysik. Die „Was“-Metaphysik fragt nach den notwendigen Bedingungen der Möglichkeit einer bestimmten menschlichen Praxis. Insofern reflektiert sie auf das Subjekt als Akteur jener menschlichen Praxis, auf die sie sich bezieht. Diese Art von Metaphysik bietet reflexive Selbsterkenntnis des handelnden Subjekts. Sie dient damit auch der Selbstaufklärung im Hinblick auf Menschenwürde.

Die „Warum“ oder „Wozu“- Metaphysik fragt nach metaphysischen Tatsachen, aus denen sich normative Bindungen für die menschliche Praxis ergeben (können). Diese Art von Metaphysik ist darauf angewiesen, Hypothesen über eine Wirklichkeit zu formulieren, die jenseits der empirischen Erfahrbarkeit und damit jenseits der empirischen Wissenschaften (τὰ μετὰ τὰ φυσικά) liegen. Eine Theorie der Menschenwürde, die auf Warum/Wozu - Metaphysik angewiesen ist, beruht auf Theorien, für die kein Kriterium besteht, um sie von bloßer Phantasie unterscheiden zu können.

Eine gehaltvolle Theorie der Menschenwürde, also eine solche, die nicht nur aus analytischen Sätzen besteht, ist zwingend auf eine Was-Metaphysik angewiesen, nämlich konkret auf eine Metaphysik der Freiheit. Ohne eine solche Metaphysik macht der Begriff der Willensfreiheit und der personalen Selbstbestimmung keinen Sinn.

Warum/Wozu-Metaphysik ist hingegen für eine Theorie der Menschenwürde nicht zwingend erforderlich. Das Erfordernis metaphysischer Sparsamkeit verlangt daher den Verzicht auf diese Art der Metaphysik